

12. Jahrgang	Soest, 18. März 2021	Nummer 06
--------------	----------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2021

für die Städte Erwitte, Geseke, Rüthen, Soest, Warstein, Werl und die Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

Gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest in Verbindung mit der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) vom 16. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1137), dem Bodenrichtwerterlass (BoRiWErl. NRW) vom 02. März 2004 (MBI. NRW. S. 331) und der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) vom 11. Februar 2011 (BAnz. Nr. 24 S. 597) zonale Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2021 ermittelt.

Auskünfte über Bodenrichtwerte bzw. Auszüge aus Bodenrichtwertkarten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (E-Mail: gutachterausschuss@kreis-soest.de / Telefon: 02921 / 30 2367) erhältlich.

Die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte im Bodenrichtwert-Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW (BORIS.NRW) erfolgte am 10.03.2021 unter der Internetadresse: <http://www.boris.nrw.de/>

Soest, 10. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Börger
Vorsitzende des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung 25. März 2021

Am Donnerstag, 25. März 2021, 17 Uhr, tritt der Kreistag im Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 2, 59505 Bad Sassendorf, zu seiner 4. Sitzung in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen. Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen. Wegen der Corona-Pandemie ist die Besucheranzahl auf 20 Personen festgelegt.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
- 4 Prüfung des Gesamtabchlusses 2018
- 5 Prüfung des Jahresabschlusses 2019
- 6 Behandlung des Jahresüberschusses 2019
- 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
- 8 Bericht über die finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-CIG (Corona-Isolationsgesetz)
- 9 Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Soest
- 10 Handlungskonzept Mobilstationen im Kreis Soest
- 11 Einsatz von Schnellbusverkehren im Kreis Soest
- 12 Strategieentwicklung zur Einbindung des ländlichen Raumes in die Smart-City-Ziele
- 13 Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Soest
- 14 Veränderung der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung der Feuerwehren (ARGE SCHU)
- 15 Fortführung und Besetzung der kleinen Baukommission
- 16 Präsentation Kostenschätzung Neubau Peter-Härtling-Schule, Werl
- 17 Errichtung eines neuen Bildungsganges am Börde-Berufskolleg in Soest - Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales gem. Anlage D 17a APO-BK
- 18 Errichtung eines neuen Bildungsganges am Börde-Berufskolleg in Soest - Zweijährige Berufsfachschule Ernährungs- und Versorgungsmanagement "Staatlich geprüfte Assistentin/ Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service" gem. Anlage B3 APO-BK
- 19 Sachstandsbericht zum Aufstellungsverfahren der Landschaftspläne Arnsberger Wald sowie Bildung und Beauftragung einer besonderen Ausschuss-Arbeitsgruppe zur Begleitung des Aufstellungsverfahrens
- 20 Kalkulation für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Jahr 2021 und Herstellung des Einvernehmens zur Entgeltordnung der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für das Jahr 2021
- 21 Beteiligung an der Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm
- 22 Nachhaltigkeitsstrategie Kreis Soest 2030
- 23 Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG):
Änderung Gesellschaftsvertrag
- 24 Beteiligung an der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
- 25 Livestreaming von Kreistagssitzungen
- 26 Erweiterung des Verwendungszwecks der Sonderzuwendung für den digitalen Sitzungsdienst
- 27 Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2021
- Einbringung in den Kreistag am 25.03.2021
- Beratung im Jugendhilfeausschuss und im Kreisausschuss
- Beschlussfassung im Kreistag am 24.06.2021
- 28 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Abgabe einer Resolution zur Nutztierhaltung
- 29 Antrag der FDP-Fraktion zur Nutzung der Luca-App
- 30 Antrag der BG-Fraktion zur Umbesetzung von Ausschüssen
- 31 Antrag der Fraktion DIE LINKE und DIE SO! zu den Auswahlkriterien im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung
- 32 Informationen

B Nichtöffentliche Sitzung

- 33 Bestellung zur Prüferin in der Abteilung Rechnungsprüfung und Datenschutz
- 34 Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH:
Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und dem Kreis Paderborn
- 35 Nebentätigkeiten der Landrätin im Jahr 2020
- 36 Informationen nichtöffentlich

Soest, 16. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Erörterungstermin verschoben -

Der Betreiber Elmar Böhmer hat mit Antrag vom 19.08.2020, eingegangen am 08.09.2020, zuletzt vervollständigt am 19.11.2020, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt zwei Hähnchenaufzuchtställen mit insgesamt 79.600 Mastgeflügelplätzen auf dem nachstehend genannten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20201703	1	Berlingsen	18	46

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Hähnchenaufzuchtställen mit je 39.800 Mastgeflügelplätzen, insgesamt 79.600 Mastgeflügelplätzen.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 28.04.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Soest, 18. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20201703

I.A., gez. Maximiliane Eisenack

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens

Zwischen der Gemeinde Möhnesee, Hauptstr. 19, 59519 Möhnesee,
vertreten durch Bürgermeisterin Maria-Luise Moritz

und
der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Busemann

und
der Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal,
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Lürbke

und
der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver,
vertreten durch Bürgermeister Camillo Garzen

wird gem. § 1 und § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die sich auf die personelle Ausstattung beziehenden Bezeichnungen dieser Vereinbarung gelten geschlechtsneutral.
- (2) Die Gemeinde Möhnese, die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver und die Gemeinde Lippetal haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 ([GV. NRW. S. 603](#)) in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen.
- (3) Gem. § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen sie diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive. Des Weiteren müssen Gemeinden gem. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem die Archive hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.
- (4) Die Gemeinde Ense, die Gemeinde Möhnese, die Gemeinde Welver und die Gemeinde Lippetal verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird nicht beabsichtigt, sondern lediglich die fachlichen Aufgaben werden gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierenden Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.
- (5) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Möhnese beschäftigt geeignete Archivkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen. Diese werden im Wege der Abordnung im erforderlichen Umfang für jeweilige archivarchivische Aufgaben auch bei den Gemeinden Ense, Lippetal und Welver tätig. Somit ist die Gemeinde Möhnese der Arbeitgeber oder der Dienstherr der Archivare. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der Gemeinde Möhnese.
- (2) Die Koordination der Aufgaben erfolgt seitens der Gemeinde Ense, der Gemeinde Welver, der Gemeinde Lippetal und der Gemeinde Möhnese mit dem jeweiligen Beschäftigten der Gemeinde Möhnese.
- (3) Bei grundsätzlichen Änderungen des Arbeitsverhältnisses sind umgehend die Gemeinden Ense, Welver und Lippetal zu informieren.
- (4) Die regelmäßige Arbeitsaufteilung ist in der Regel nach dem individuellen Bedarf der Kommunen vorzunehmen und den anfallenden Aufwendungen entsprechend anzupassen.
- (5) Nach Absprache zwischen den Beteiligten und der Zustimmung durch die Beteiligten können die Arbeitsanteile verändert werden, um Arbeiten durchzuführen, die im Einzelfall besonders eilbedürftig oder zeitaufwendig (z. B. Ausstellungen, Festschriften etc.) sind.

- (6) Die Archivkräfte der Gemeinde Möhnesee sind jeweils mit einem anvisierten Stellenumfang von 0,5 Stelle für die vier Archive zuständig. Der regelmäßige zeitliche Arbeitsaufwand der Archivare, soll gleichmäßig auf die Kommunen und deren Archive aufgeteilt werden. Die Arbeitszeiten sind durch die Archivare schriftlich festzuhalten.
- (7) Die Archivare sollen sich bei Abwesenheit eines Archivars gegenseitig vertreten. Ein Wissensaustausch und -transfer zwischen den Archivaren soll regelmäßig stattfinden und gemeinsame Projekte sollen angestrebt werden. Bei einem erhöhten Arbeitsaufwand in einem Archiv, sollte der zweite Archivar für einen begrenzten jeweils zu vereinbarenden und später zeitlich oder finanziell auszugleichenden Zeitraum in dem betreffenden Archiv unterstützend tätig sein.
- (8) Mit den beschäftigten Archivkräften wird bei Kündigung bzw. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis eine Beschäftigungssperre von 6 Monaten in den beteiligten Kommunen vereinbart. Anderslautende Regelungen sind nach vorheriger Zustimmung aller Beteiligten im Einzelfall möglich.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Die tariflichen Personalaufwendungen und Personalnebenaufwendungen leistet die Gemeinde Möhnesee in Vorkasse. Die anteiligen Aufwendungen für die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver und die Gemeinde Lippetal werden für ein Kalenderjahr von der Gemeinde Möhnesee ermittelt und am Anfang des Folgejahres der Gemeinde Ense, der Gemeinde Welver und der Gemeinde Lippetal zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 9% pro Jahr bezogen auf den Personalaufwand (unter Berücksichtigung geleisteter Abschläge) in Rechnung gestellt. Die Gemeinden Ense, Lippetal und Welver leisten jeweils monatliche Abschläge in Höhe von 2.000,- €. Die Höhe der Abschlagszahlungen sowie der Verwaltungskostenbeitrag werden regelmäßig überprüft und bei Erforderlichkeit (Abw. > 10,0%) in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen angepasst.
- (2) Die Gesamtaufwendungen der Archivare werden im Verhältnis der effektiv abgeleisteten Arbeitstage in den jeweiligen Archiven auf die vier Kommunen aufgeteilt.
- (3) Fahrtkosten werden geviertelt. Notwendige Ausstattung wird jeweils vor Ort bereitgestellt. Ausstattung für übergreifende Nutzung wird auf die beteiligten Kommunen jeweils zu einem Viertel umgelegt.

§ 4 Erstattungspflicht

Die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver und die Gemeinde Lippetal verpflichten sich, die anteiligen Personalaufwendungen auf Anforderung der Gemeinde Möhnesee nach erfolgter Abschlussrechnung zeitnah zu erstatten (spätestens vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung).

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Gemeinde Möhnesee aus der Personalgestellung keine Umsatzsteuer auslöst, da die Leistungen der Gemeinde Möhnesee aus dem nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) und bei den Leistungsempfängern in den nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) erbracht werden, es sich somit um eine hoheitliche Beistandsleistung handelt.
- (2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Gemeinde Möhnesee von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichten sich die Leistungsempfänger, die anteilige Umsatzsteuer an die Gemeinde Möhnesee zu erstatten.

§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Beschäftigten sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der anderen beteiligten Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kommunen, der Länder und des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die an die Gemeinde Ense, Gemeinde Lippetal und Gemeinde Welver abgeordneten Beschäftigten der Gemeinde Möhnesee werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Möhnesee tätig und im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Gemeinde Welver, der

Gemeinde Lippetal und der Gemeinde Ense gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal oder die Gemeinde Ense.

- (2) Sofern der Gemeinde Welver, der Gemeinde Ense, der Gemeinde Lippetal oder einem Vierten durch vorsätzliches Handeln des Beschäftigten der Gemeinde Möhnesee ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal oder die Gemeinde Ense die Gemeinde Möhnesee schadlos zu halten.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal und die Gemeinde Möhnesee sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9 Kündigungsfrist

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. gem. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW wirksam.

Möhnesee, den 25.01.2021	Ense, den 25.01.2021
Gemeinde Möhnesee	Gemeinde Ense
<i>gez.</i>	<i>gez.</i>
Moritz Bürgermeisterin	Busemann Bürgermeister
Lippetal, den 25.01.2021	Wolver, den 25.01.2021
Gemeinde Lippetal	Gemeinde Welver
<i>gez.</i>	<i>gez.</i>
Lürbke Bürgermeister	Garzen Bürgermeister

Genehmigung:

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621)
– zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) –
genehmige ich
als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

die
am 10.12.2020 vom Rat der Gemeinde Ense,
am 16.12.2020 vom Rat der Gemeinde Welver,
am 17.12.2020 vom Rat der Gemeinde Lippetal sowie
am 17.12.2020 vom Rat der Gemeinde Möhnesee so beschlossene
und am 25.01.2021 von der Bürgermeisterin der Gemeinde Möhnesee sowie den drei Bürgermeistern der Ge-
meinden Ense, Lippetal und Welver unterzeichnete
**öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens.**

Soest, 12. März 2021

Az.: 15.12.20.36

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

LS

Im Auftrag

gez.

Kötter
Kreisamtsrat

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende und zwischen Gemeinden Möhnesee, Ense, Lippetal und Welver geschlossene öffentlich-
rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens sowie meine dazu
ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 12. März 2021

Az.: 15.12.20.36

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

LS

Im Auftrag

gez.

Kötter
Kreisamtsrat
